

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER GESETZE ÜBER DIE ALTERS- UND

HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHVG), DIE

INVALIDENVERSICHERUNG (IVG),

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV UND IV (ELG), DIE

FAMILIENZULAGEN (FZG) SOWIE DIE

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALVG)

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Gesetzesänderungen im AHVG	8
3.2 Gesetzesänderungen im IVG	10
3.3 Gesetzesänderungen im ELG.....	10
3.4 Gesetzesänderungen im FZG	11
3.5 Gesetzesänderungen im ALVG	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	13
4.3 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG).....	34
4.4 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	38
4.5 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)	44
4.6 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG).....	47
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	47
6. Regierungsvorlage	49
6.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	49
6.2 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG).....	61
6.3 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	65
6.4 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)	71

6.5	Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG).....	75
-----	---	----

ZUSAMMENFASSUNG

In den von den AHV-IV-FAK-Anstalten insbesondere anzuwendenden Gesetzen, dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) sowie dem Gesetz über die Familienzulagen (FZG) besteht aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, technischen oder gesellschaftlichen Veränderungen oder im Rahmen des EWR Revisionsbedarf, dem nunmehr in gesammelter Form nachgekommen werden soll. Die diversen Änderungen sind im Kapitel „Schwerpunkte der Vorlage“ überblicksartig dargestellt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im AHVG betreffen beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von vom Arbeitgeber verschuldeten Mehrkosten im Zusammenhang mit den Arbeitgeberkontrollen, die Einführung einer Kausalhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, die Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, Anpassung der gesetzlichen Grenzen betreffend die Reserven der Verwaltungskostenrechnung, die Einführung des Mindestbeitrages als weitere Anspruchsvoraussetzung, Änderungen betreffend Flüchtlinge oder betreffend die Rückerstattungspflicht von Erben für unrechtmässig bezogene Renten, die Einschränkung des Rückgriffs gegen Ehegatten und Verwandte sowie den Arbeitgeber, die Einführung der Möglichkeit einen Vergleich abzuschliessen sowie die Anpassung der Strafbestimmungen. Die Anpassungen im IVG umfassen insbesondere die Möglichkeit, neu Ausbildungskurse als berufliche Massnahme zuzusprechen sowie analog zum AHVG, die Möglichkeit, einen Vergleich abzuschliessen. Im ELG wird beispielsweise vorgeschlagen, dass kein Anspruch besteht, falls die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder vollständig eingereicht wird, die Bezüger von in- und ausländischen Rentnern gleichzustellen sowie Änderungen betreffend Flüchtlinge. Auch im FZG werden analoge Änderungen vorgeschlagen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK Anstalten

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 30. Juni 2020

LNR 2020-896

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die „AHV-IV-FAK-Anstalten“ bezeichnen einen Zusammenschluss von drei selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts.¹ Die AHV-IV-FAK Anstalten sind insbesondere zuständig für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV (EL) sowie die Familienzulagen. Diese Leistungen werden im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, im Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), LGBI. 1960 Nr. 5, im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBI. 1965 Nr. 46 sowie im Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBI. 1986 Nr. 28, jeweils in der geltenden Fassung geregelt.

2. **BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

In den letzten Jahren gab es einige Gesetzesanpassungen in den von den AHV-IV-FAK-Anstalten anzuwendenden Gesetzen (insbesondere im AHVG, IVG, ELG und FZG). Gewisse Bestimmungen wurden hingegen trotz Revisionsbedürftigkeit nicht angepasst, aufgehoben oder eingeführt, da diese für sich alleine zu wenig dringend waren und politisch andere Prioritäten gesetzt wurden. Dem aufgrund Änderungen der Rechtsprechung, technischen oder gesellschaftlichen Veränderungen oder im Rahmen des EWR kumulierte Revisionsbedarf soll mit der vorlie-

¹ LES 2019, 137.

genden Vorlage nachgekommen werden, womit teilweise auch eine Angleichung an die Schweizerische Rezeptionsgrundlage erfolgen kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im AHVG², IVG³, ELG⁴, FZG⁵ und ALVG⁶ kurz zusammengefasst dargestellt.

3.1 Gesetzesänderungen im AHVG

- Möglichkeit der Weiterverrechnung von vom Arbeitgeber verschuldeten Mehrkosten betreffend Arbeitgeberkontrolle (Art. 28 Abs. 3)
- Einführung einer Kausalhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, sodass sich die verantwortliche Person nicht mehr exkulpieren kann (Art. 29 Abs. 1)
- Möglichkeit der Endsendung für selbstständig Erwerbstätige, auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht anwendbar ist (Art. 34 Abs. 1 Bst. cbis)
- Im Inland wohnhafte Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, leisten in den Monaten, in denen sie nicht erwerbstätig sind, ihr Beiträge als Nichterwerbstätige (Art. 43 Abs. 1bis; vgl. auch Abs. 2)
- Verlängerung der Vollstreckungsverjährung von drei auf fünf Jahre (Art. 46bis Abs. 2)

² Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29 i.d.g.F.

³ Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5 i.d.g.F.

⁴ Gesetz über über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46 i.d.g.F.

⁵ Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28 i.d.g.F.

⁶ Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452 i.d.g.F.

- Anpassung der gesetzlichen Grenzen betreffend die Reserven der Verwaltungskostenrechnung, sodass die Reservehaltung auf ein bis drei Jahresaufwände anzuheben ist (Art. 49bis Abs. 3)
- Bezahlung eines Mindestbeitrages als weitere Anspruchsvoraussetzung für eine Rente (Art. 52 Abs. 1)
- Anspruch auf Leistungen erst bei Anerkennung als Flüchtling oder bei vorläufiger Aufnahme (Art. 52bis)
- Legistische Klarstellung im Zusammenhang mit dem Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente (Art. 58 Abs. 2 Bst. b)
- Ergänzung, dass zumindest der Mindestbeitrag zu leisten ist, damit die Beitragsdauer vollständig ist und dass die Regierung die Beitragsdauer mit Verordnung regelt (Art. 63bis Abs. 2)
- Regelung, dass im Individuellen Konto der beitragspflichtigen Person für das entsprechende Jahr keine Beitragsmonate eingetragen werden, wenn der Mindestbeitrag von 3'000 Franken nicht erreicht wird (Art. 64ter Abs. 2).
- Streichung der Bestimmung betreffend Kürzung von Waisenrenten bei Übersicherung (Art. 72 Abs. 3 und 4)
- Möglichkeit, dass Witwer die Altersrente aufzuschieben (Art. 74 Abs. 1bis)
- Möglichkeit bei Renten, die durch Besitzstand geschützt sind, dass einzelne monatliche Beiträge als einmalige Gesamtsumme ausgerichtet werden (Art. 78 Abs. 3)
- Klarstellung, dass auch Erben verpflichtet sind, vom Erblasser unrechtmässig bezogene Renten, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten (Art. 82 Abs. 1bis)

- Einschränkung des Rückgriffsrechts gegen Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie und mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebende Person sowie gegen den Arbeitgeber, dessen Familienangehörigen und gegen dessen Arbeitnehmer (Art. 82sexies)
- Möglichkeit, anstatt eine Leistungs- oder Beitragsverfügung zu erlassen einen Vergleich abzuschliessen (Art. 83quinqies)
- Anpassung der Strafbestimmungen (Art. 98 ff.)

3.2 Gesetzesänderungen im IVG

- Anspruch auf Leistungen erst bei Anerkennung als Flüchtling oder bei vorläufiger Aufnahme (Art. 31)
- Möglichkeit, Ausbildungskurse und andere Ausbildungsmassnahmen als berufliche Massnahme zuzusprechen (Art. 39 Bst. e)
- Möglichkeit, Ausbildungsmassnahmen zuzusprechen, welche konkret geeignet erscheinen, wobei in diesem Falle kein Anspruch auf Taggeld oder Spesen besteht (Art. 44bis, Art. 49 Abs. 2 Bst. c und Art. 52bis Abs. 1bis)
- Legistische Anpassung (Art. 54bis)
- Möglichkeit, anstatt eine Leistungs- oder Beitragsverfügung zu erlassen einen Vergleich abzuschliessen (Art. 77quater Abs. 3 und 4)
- Anpassung der Strafbestimmungen (Art. 79)

3.3 Gesetzesänderungen im ELG

- Kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, falls nach Anmeldung zum Bezug die jeweils folgenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig und vollständig eingereicht und von der Steuerverwaltung eingeschätzt wird (Art. 1 Abs. 6)
- Gleichstellung von Bezüglern von in- oder ausländischen Renten (Art. 1bis Bst. a, c und d, Art. 1ter und Art. 1quater Bst. a und b)

- Wie bei den Geburtsinvaliden soll auch bei den Frühinvaliden der Zuschlag für Renten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden (Art. 2 Abs. 3 Bst. e)
- Anspruch auf Leistungen erst bei Anerkennung als Flüchtling oder bei vorläufiger Aufnahme (Art. 3bis Abs. 1ter und 8)
- Die Möglichkeit des Rückgriffs bzw. Regress auf haftpflichtige Dritte soll auf alle Bereiche des ELG ausgeweitet werden (Art. 4quater)
- Einführung einer für das ganze ELG geltende Bestimmung betreffend Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen (Art. 4quinquies und Art. 5 Abs. 2)
- Allgemeine Delegationsnorm (Art. 10)

3.4 Gesetzesänderungen im FZG

- Anspruch auf Leistungen erst bei Anerkennung als Flüchtling oder bei vorläufiger Aufnahme (Art. 25 Abs. 1bis)
- Legistische Anpassung (Art. 31 Abs. 1)
- Für die Sicherung der Ansprüche und Verrechnung der Leistungen ist Art. 54 AHVG auch für die Familienzulagen sinngemäss anzuwenden (Art. 40)
- Möglichkeit, anstatt eine Leistungs- oder Beitragsverfügung zu erlassen einen Vergleich abzuschliessen (Art. 50bis)
- Anpassung der Strafbestimmung (Art. 52 ff.).

3.5 Gesetzesänderungen im ALVG

- Anpassung der Strafbestimmung (Art. 93)

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Unselbständig Erwerbstätige haben (zusammen mit dem Arbeitgeber) Beiträge auf das Einkommen an die AHV-IV-FAK-Anstalten zu entrichten. Die Beitragspflicht gilt ab dem ersten Franken Einkommen.

Die AHV-Anstalt führt für jede beitragspflichtige Person ein Individuelles Konto (IK), in welche die für die Berechnung der Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden. Die Beitragsdauer wird bei Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein im Ausmass der der abrechnungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder Wohnsitzdauer und bei Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein im Ausmass der abrechnungspflichtigen Erwerbstätigkeit eingetragen (Art. 64ter AHVG).

In der gegenständlichen Vorlage wird von der Regierung eine Anpassung dahingehend vorgeschlagen, dass bei einem Einkommen von weniger als 3'000 Franken im Jahr keine Beitragsmonate im Individuellen Konto (IK) gutgeschrieben werden. Auf diese Einkommen sind dennoch Beiträge zu zahlen. Solch tiefe Einkommen bei verschiedenen Arbeitgebern können wegen Durchführungsproblemen nicht kumuliert werden, auch wenn das kumulierte Jahresgesamteinkommen über 3'000 Franken liegen würde (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Art. 52 Abs. 1, Art. 63bis Abs. 2 und Art. 64ter Abs. 2). Nichterwerbstätige und Geringverdienende, die in Liechtenstein sind, haben pro Jahr bereits nach geltender Rechtslage zumindest den Mindestbeitrag, der von einem hypothetischen Einkommen von 3'000 Franken ausgeht, zu leisten.

Eine alternative Variante hierzu wäre, entsprechend der schweizerischen Rechtslage, dass bei einem Einkommen von unter 3'000 Franken pro Jahr die entsprechenden Beiträge nur auf Verlangen bezahlt werden müssen. Dies käme Gering-

verdienenden, die in Liechtenstein erwerbstätig sind, insoweit entgegen, als sie wählen können, keine Beiträge zu zahlen und damit keine Beitragsmonate im IK zu erhalten oder den entsprechenden Beitrag auf das Einkommen zu zahlen, wofür dann eine angemessene Beitragsdauer im IK eingetragen wird (zum Beispiel bei einem Jahreseinkommen von 1'500 Franken 6 Beitragsmonate).

4.2 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Zu Art. 28 Abs. 3 und 4

Die Arbeitgeber haben in Bezug auf die Erfassung und die Abrechnung ihrer Arbeitnehmer mitzuwirken (Art. 27 Abs. 1 AHVG). Die AHV-Anstalt hat die Arbeitgeber darauf zu prüfen, ob sie die ihnen obliegenden Pflichten einhalten (Art. 28 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 AHVV⁷). Dazu führt die AHV-Anstalt durch ihre Revisoren periodisch Arbeitgeberkontrollen durch. Das Einsichtsrecht des Revisors erstreckt sich auf alle für die Durchführung der Kontrolle erforderlichen Unterlagen des Rechnungs- und Personalwesens. Die Kosten solcher Arbeitgeberkontrollen sind Verwaltungskosten, welche nicht von den kontrollierten Arbeitgebern zu zahlen sind. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die AHV einen besonderen Beitrag von den Arbeitgebern, den Selbständigerwerbenden, den freiwillig Versicherten, den Nichterwerbstätigen sowie den Arbeitnehmern, dessen Arbeitgeber der Beitragspflicht nicht unterstehen (Art. 49bis AHVG).

Obwohl ein Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Kontrolle rechtzeitig orientiert wird, kommt es in der Praxis regelmässig vor, dass der betreffende Arbeitgeber am vereinbarten Kontrolltag unentschuldigt abwesend ist oder die Revisoren aus anderen Gründen keine Kontrolle durchführen können. Dies kann bei einem Arbeitgeber wiederholt auftreten. Jedes Jahr gibt es 30 bis 40 Fälle, in denen eine

⁷ Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LGBl. 1982 Nr. 35 i.d.g.F.

Revision fehlschlägt, bei einigen wenigen Arbeitgebern sogar wiederholt. Eine Weiterverrechnung der dadurch verursachten Mehrkosten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

In der Schweiz ist eine Weiterverrechnung der durch eine Kontrolle verursachten Mehrkosten als Sanktionsmassnahme in folgenden Fällen möglich⁸:

- Der Arbeitgeber enthält dem Revisor absichtlich Unterlagen vor;
- aus dem Verhalten des Arbeitgebers ergibt sich, dass er versucht, sich der Kontrolle teilweise oder ganz zu entziehen;
- der Arbeitgeber beachtet Weisungen nicht, die ihm von der Ausgleichskasse bei einer früheren Arbeitgeberkontrolle erteilt wurden;
- der Arbeitgeber hält an Mängeln fest;
- der Arbeitgeber betreibt Schwarzarbeit.

Darüber hinaus kann die (schweizerische) Ausgleichskasse in weiteren, begründeten Fällen die durch eine Kontrolle verursachten Kosten weiterverrechnen. Darunter fallen unter anderem folgende Sachverhalte:

- Der Arbeitgeber empfängt den Revisor ohne triftigen Grund nicht oder ersucht verspätet um Verschiebung eines angekündigten Besuches;
- die Bücher sind mangelhaft geführt.

Weigert sich der Arbeitgeber, die ihm auferlegten Mehrkosten zu entrichten, hält die Ausgleichskasse den entsprechenden Betrag in einer Verfügung fest.

Es wird nun in Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, dass die AHV-Anstalt bei Vorliegen der oben genannten Sachverhalte die Mehrkosten dem Arbeitgeber weiter-

⁸ Siehe Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber [KAA], Stand 1. Januar 2020, Rz. 5001 ff., vgl. Art. 170 Abs. 3 ch-AHV.

verrechnen können. Dies entspricht der Fairness gegenüber den anderen Beitragszahlern, die den Mehraufwand via Verwaltungskosten der AHV mitfinanzieren müssen. Der Mehraufwand ist bereits beim ersten unentschuldigtem Fernbleiben bei bzw. Verhindern der Arbeitgeberkontrolle mittels Verfügung geltend zu machen.

Mit Abs. 4 wird der Regierung die Aufgabe übertragen, nähere Vorschriften über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen zu erlassen. Insbesondere sind die durch den Arbeitgeber verursachten Mehrkosten zu bestimmen.

Zu Art. 29 Abs. 1

Zahlt ein Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nicht, weil das Unternehmen zahlungsunfähig wurde, kann die AHV-Anstalt Schadenersatz für die fehlenden Beiträge nach einem Konkurs von den verantwortlichen Personen (Geschäftsführer oder Verwaltungsrat) einfordern. Die Haftung ist nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut auf "absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften" eingeschränkt. In der gerichtlichen Praxis gilt die Vermutung, dass die Beiträge schuldhaft nicht gezahlt wurden, da es Kernaufgabe jeden Arbeitgebers ist, die Löhne seiner Angestellten und deren Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Weil Art. 29 aber den Passus "absichtlich oder grobfahrlässig" enthält, haben die schadenersatzpflichtigen Organe des konkursiten Arbeitgebers die theoretische Möglichkeit, sich zu exkulpieren. In der Praxis werden alle möglichen Gründe angeführt, weshalb die Beiträge und Verwaltungskosten (für die AHV-IV-FAK-Anstalten wie auch ALV) nicht beglichen worden sind. Die AHV-Anstalt muss nach aktueller Gesetzeslage sämtlichen Beweisangeboten in extenso nachgehen. Dies ist regelmässig mit sehr grossem Aufwand verbunden und führt in seltenen Fällen zum Entlastungsbeweis. Der erhebliche Aufklärungsbedarf bindet viele Ressourcen und darf nicht weiterverrechnet werden.

Um diese aus Sicht der AHV unbefriedigende Situation zu ändern, soll die Norm als Kausalhaftung ausgestaltet werden, sodass sich die Organe nicht exkulpieren können.

Das zur Zeit der Beitragsausstände bestellte Organ haftet gemäss aktueller Rechtslage bei Verschulden (absichtlich oder grobfahrlässig) und wird in aller Regel mangels tragfähiger Exkulpationsgründe zur Zahlung der geschuldeten Beiträge verurteilt. Neu soll das Organ für Beitragsausstände auch dann die Haftung übernehmen müssen, wenn es leicht fahrlässig gehandelt hat oder ihm kein eigenes Verschulden vorzuwerfen ist. Mit der Übernahme eines Mandats als Verwaltungsrat oder Geschäftsführer hat die jeweilige Person besonders darauf zu achten, dass der Arbeitgeber die geschuldeten Beiträge entrichtet, da er im Konkursfall in jedem Fall mit seinem Privatvermögen haftet.

Zu Art. 34 Abs. 1 Bst. cbis

In der EU können sich Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige zur Erwerbstätigkeit ins Ausland entsenden lassen. Findet die Verordnung (EG) Nr. 883/04 aber keine Anwendung (zum Beispiel wegen des fehlenden Dachabkommens mit der Schweiz), so kann bislang nur ein unselbständig Erwerbstätiger nach nationalem Recht entsendet werden (Vgl. Art. 34 Abs. 1 Bst. c AHVG). Diese Möglichkeit soll nun auch für selbständig Erwerbstätige geschaffen werden. In der Ausführungsbestimmung bzw. Verordnung sollen die Einzelheiten geregelt werden, insbesondere welche Dauer der Beschäftigung im Ausland nicht überschreiten darf. Diese Beschränkung ist wichtig, damit kein Anreiz für „sozialversicherungsrechtliche Optimierung“ besteht.

Zu Art. 43 Abs. 1, 1bis, 1ter und 2⁹

Um die Übersichtlichkeit bzw. Lesbarkeit der Gesetzesbestimmung zu erhöhen, wird der bisherige Abs. 1 in Abs. 1 und Abs. 1ter aufgeteilt.

Das AHVG geht davon aus, dass eine AHV-rechtliche Erfassung entweder als erwerbstätige oder als nichterwerbstätige Person erfolgt. Der neue Abs. 1bis bezieht sich auf Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und regelt, wie die Zuordnung der unterstellten Personen in Erwerbstätige und Nichterwerbstätige erfolgt. Wer also gelegentlich erwerbstätig ist und mit dem Erwerbseinkommen in einem Kalenderjahr nicht den Mindestbeitrag von 261 Franken erreicht (zusammen mit denen des Arbeitgebers), hat im Kalenderjahr zumindest den Mindestbeitrag zu zahlen. Die Norm entspricht Art. 28bis ch-AHVV. Erzielt eine gelegentlich erwerbstätige Person im Jahr über 12 Monate einen Erwerb von 3'000 Franken, so hat sie den Mindestbeitrag einbezahlt und ist nicht weiter beitragspflichtig. Erzielt sie diesen Erwerb aber über 6 Monate und ist die restlichen Monate nicht erwerbstätig, so hat sie für die nichterwerbstätige Zeit den anteilmässigen Beitrag für Nichterwerbstätige zu entrichten (in diesem Fall 1/2 des Mindestbeitrags).

Gegenüber Nichterwerbstätigen, deren Beiträge auf der Grundlage des Vermögens und des Einkommens (Renteneinkommen sowie anderer wiederkehrender Leistungen) bemessen werden, sind die in Abs. 1ter und Abs. 2 genannten Personengruppen insoweit privilegiert, als sie (unabhängig von Vermögen und Rentenleistung) nur den Mindestbeitrag zu entrichten haben.

In Abs. 1ter sind die Beiträge für die nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Ehegatten oder Rentnern, unterstützte Nichterwerbstätige und invalide

⁹ Vgl. hierzu auch den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV vom 16. Juni 2020.

Nichterwerbstätige durch die Zusicherung des Mindestbeitrages privilegiert werden, entsprechend der Beitragserhöhung auf 261 Franken anzupassen. Bei einem allfälligen gelegentlichen Erwerb ist auf die Erläuterungen betreffend Abs. 1bis zu verweisen.

Personen, die einer Ausbildung nachgehen (Abs. 2) haben nach bestehendem Gesetz während der gesamten Dauer der Ausbildung als Nichterwerbstätige den Mindestbeitrag zu entrichten. Beiträge aus einem allfälligen Erwerb werden an den Mindestbeitrag angerechnet. Aufgrund des eingefügten Abs. 1bis und analog zur in Abs. 1ter genannten Personengruppe, soll nur die nichterwerbstätige Person in Ausbildung den Mindestbeitrag zu bezahlen haben. Für die Privilegierung nicht massgebend ist, ob der Student oder die Studentin aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterstützt wird. Eine weitere Einschränkung der Privilegierung soll neu darin bestehen, dass das Bezahlen des Mindestbeitrags (unabhängig eines allfälligen Vermögens) nur bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet, dauern. Auch diese Neuerung richtet sich nach der schweizerischen Vorlage (Vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. a ch-AHVG). Diese Neuerung soll verhindern, dass nichterwerbstätige aber vermögende Versicherte einen Anreiz haben, sich pro forma für ein Studium anzumelden, um ihre Beiträge zu minimieren¹⁰.

Zu Art. 46bis Abs. 2

Die Vollstreckungsverjährung von drei Jahren erweist sich in der Praxis oft als zu kurz. Insbesondere wenn es um die Rückzahlung von höheren Beträgen geht, ist die monatlich zu zahlende Rate aufgrund der relativ kurzen Rückzahlungsfrist entsprechend hoch und bei nicht vermögenden Versicherten zu hoch. Entspre-

¹⁰ „Zur Umgehung einer höheren Beitragslast“ vgl. BGE 155 V 74.

chend der schweizerischen Regelung (Art. 16 Abs. 2 ch-AHVG) wird die Verjährung auf fünf Jahre verlängert.

Zu Art. 49bis Abs. 3

Die Verwaltungskostenrechnung wird separat von den Fonds der AHV-, IV- und FAK-Anstalten geführt. Somit werden Versicherungsleistungen nicht mit Verwaltungskosten vermengt.

Für die Verwaltungskostenrechnung gab es ursprünglich keine Begrenzung des Reservekapitals. Die jetzige Einschränkung auf weniger als ein Drittel oder mehr als zwei Drittel der jährlichen Verwaltungskosten entstand später, damit nicht allzu hohe Reserven gebildet werden¹¹.

Dieser Entscheid war aus damaliger Sicht richtig. Später musste man jedoch erkennen, dass allzu knapp bemessene Reserven Nachteile mit sich bringen. Nach Einführung der neuen Begrenzung, die zu einem bewussten Abbau der Reserven führte, gingen die Lohnbeiträge im Zuge der Finanzkrise zurück. Anschliessend musste die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ausfinanziert werden. In der Folge fiel die Verwaltungskostenrechnung der AHV-IV-FAK Anstalten ins Negative. In dieser Phase wären hohe Reserven begrüsst worden.

Im schweizerischen Recht, von welchem die liechtensteinische Regelung abgeleitet wurde, gibt es keine gesetzliche Obergrenze für Reserven der Verwaltungskostenrechnung. Wenn in Liechtenstein im Gegensatz dazu ein gesetzlicher Rahmen bleiben soll, erscheint es angezeigt, diesen deutlich weiter festzulegen als bisher. Aktuell darf das Reservekapital zwischen ein und zwei Drittel eines Jahresaufwands liegen. Diese Bandbreite erscheint deutlich zu niedrig.

¹¹ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 2011/051 und Nr. 2011/071.

Die Regierung schlägt vor, den Rahmen für die Reservehaltung in Liechtenstein auf ein bis drei Jahresaufwände anzuheben. Es erscheint nicht zweckmässig, Verwaltungskostenbeiträge wegen des zu engen gesetzlichen Rahmens in kurzen Abständen erst herab- und dann wieder hinaufzusetzen, da Arbeitgeber langfristige Planungssicherheit und geringen Arbeitsaufwand für Abrechnungen schätzen.

Zu Art. 52 Abs. 1

In Art. 52 wird die Mindestbeitragsdauer geregelt. Anspruch auf eine Rente der AHV-Anstalt hat eine Person, welche die sogenannte Mindestbeitragsdauer erfüllt. Sie muss während mindestens eines vollen Jahres Beiträge bezahlt haben. Eine allzu geringe Beitragsleistung soll aber für einen Anspruch nicht ausreichend sein. Als weitere Voraussetzung wird neu aufgenommen, dass wenigstens der Mindestbeitrag bezahlt wurde. Ansonsten kann dies zum unerwünschten Ergebnis führen, dass mit einem einmal erzielten Jahreseinkommen von weniger als 3'000 Franken (aus unselbständiger Erwerbsarbeit) eine im Verhältnis zum Beitrag (einmal weniger als 261 Franken) äusserst lukrative Leistung (Rente von monatlich 26 Franken bis zum Erlöschen des Anspruchs) erworben werden. Zudem bestehen aus dem Versicherungsverhältnis (das von der Untergrenze nicht betroffen ist) allenfalls noch weitere Ansprüche (Familienzulagen). Daher scheint es gerechtfertigt und angezeigt, die Voraussetzung des Mindestbeitrags in die Bestimmung aufzunehmen.

Zu Art. 52bis

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind gemäss Art. 34 Abs. 1 AHVG obligatorisch bei der AHV versichert. Personen, welche diese Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind hingegen nicht versichert (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AHVG). Art. 5ter Abs. 2 AHVV enthält für nichterwerbstätige

Personen, die unter den Geltungsbereich des (inzwischen durch das Asylgesetz abgelösten) Flüchtlingsgesetzes fallen, einen Aufschub dieses Obligatoriums, wonach solche Personen in den elf Monaten nach erstmaliger Ausstellung eines Ausweises, der über ihre Rechtsstellung Auskunft gibt, nicht versichert sind. Sofern sie sich aber während eines vollen Jahres ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben, sind diese Personen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung des Ausweises versichert. Da die Ausstellung eines Ausweises umgehend erfolgt, sind die Asylsuchenden nach einem Jahr rückwirkend ab Asylgesuch (auch wenn darüber noch keine Entscheidung ergangen ist) versichert.

Dies widerspricht aber Art. 55 Abs. 2 AsylG¹², welches besagt, dass Kinderzulagen von Asylsuchenden während des Asylverfahrens zurückbehalten werden. Sie werden erst ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurde. Damit ist diese Bestimmung nicht vollständig kongruent mit Art. 5ter Abs. 2 AHVV, wonach unabhängig von einer Anerkennung oder vorläufigen Aufnahme, nach einem Jahr AHV-, IV- und FAK-Beiträge zu entrichten sind und damit auch ein Anspruch auf Leistungen entsteht. Um Leistungen zurückbehalten zu können, ist eine gesetzliche Grundlage im AHVG notwendig.

Ähnlich wie in der Schweiz sowie entsprechend der Regelung im Asylgesetz sollen die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen (und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung), die keine Erwerbstätigkeit ausüben, neu erst dann festgesetzt und entrichtet werden, wenn die Person als Flüchtling anerkannt oder sie vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Art. 14 Abs. 2bis ch-AHVG). Diese Novellierung kann den Widerspruch von Art. 55 Abs. 2 AsylG zu Art. 5ter

¹² Asylgesetz, LGBI. 2012 Nr. 29.

Abs. 2 AHVV zugunsten der Sozialversicherungsnorm (als *lex specialis*) auflösen und den im AsylG ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, keine sozialversicherungsrechtlichen Anreize im Flüchtlingswesen zu schaffen, nachkommen.

Erwerbstätige Asylsuchende -hierbei ist von einer geringen Anzahl auszugehen - sind (wie bisher) mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beitragspflichtig. Neu ist vorgesehen, dass wie bei den nichterwerbstätigen Asylsuchenden die Leistungen bei Eintritt des Risikos (Alter, Tod, Invalidität) und Familienzulagen erst dann ausgerichtet werden, wenn der Asylsuchende als Flüchtling anerkannt oder ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Damit wird vom sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz "wer Beiträge zahlt, hat auch Anspruch auf Leistungen" bei Asylsuchenden, die nicht aufgenommen oder denen keine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, abgewichen. Seine Beiträge stellen gewissermassen Solidaritätsbeiträge für die Allgemeinheit, die den Schutz von Flüchtlingen in Liechtenstein finanziert, dar.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass anerkannte Flüchtlinge nicht schlechter gestellt werden, denn sie erhalten die Leistungen erst mit der Anerkennung. Vor der Anerkennung werden die anfallenden Kosten durch die Allgemeinheit gedeckt. Damit soll verhindert werden, dass aus Beiträgen, welche der Staat begleicht, bei in der Folge rechtskräftig abgewiesenen Flüchtlingen ein ungerechtfertigter Rentenanspruch entsteht.

Zu Art. 58 Abs. 2 Bst. b

Um eine unbefristete Verwitwetenrente zu erhalten, muss der Witwer oder die Witwe mehr als fünf Jahre mit dem verstorbenen Versicherten verheiratet gewesen sein. Der Wortlaut der bestehenden Bestimmung ist in Bezug auf die Dauer der Ehe missverständlich und könnte auch so interpretiert werden, dass die Dauer mehrerer Ehen zusammengerechnet werden dürfen. Das Zusammenrechnen der Dauer mehrerer Ehen war aber, anders als in der Rezeptionsvorlage (Art. 24

Abs. 1 Satz 2 ch-AHVG), ausdrücklich nicht gewollt¹³. Der Gesetzestext ist daher durch „in letzter Ehe“ zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Zu Art.63bis Abs. 2

Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während der gleichen Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat, wie dies angesichts ihres Jahrgangs möglich ist. Entsprechend der Anpassung in Art. 52 Abs. 1 kann die Beitragsdauer nur vollständig sein, wenn der Versicherte in jedem Jahr zumindest der Mindestbeitrag einbezahlt hat. Es wird damit auch bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das Erfordernis des Mindestbeitrages eingeführt. Selbständig Erwerbstätige und Nichterwerbstätige haben auch zumindest den Mindestbeitrag zu entrichten (auf ein hypothetisches Einkommen von 3'000 Franken pro Jahr).

Die bestehende Regelung wird dahingehend ergänzt, dass die Regierung in der Verordnung die Definition eines vollen Beitragsjahres regeln kann.¹⁴

Zu Art. 64ter

Art. 64ter ist die gesetzliche Grundlage für das Führen Individueller Konten für alle beitragspflichtigen Personen bei der AHV-Anstalt. Bisher bestand dieser Artikel aus einem Absatz. Da eine erforderliche Beitragsuntergrenze eingeführt wird und um die Übersichtlichkeit bzw. Lesbarkeit der Gesetzesbestimmung zu verbessern, wird der bisherige Gesetzestext im Wortlaut unverändert in Abs. 1 (bisher Satz 1 und 2) und Abs. 3 (bisher Satz 3) aufgeteilt.

¹³ Siehe Bericht und Antrag Nr. 61/1996.

¹⁴ In der Schweiz wird dies in Art. 50 ch-AHVV definiert.

Abs. 2 enthält nun die Bestimmung, dass ohne Erreichen des Mindestbeitrags (aus einem Erwerbseinkommen von 3'000 Franken), im Individuellen Konto der beitragspflichtigen Person für das entsprechende Jahr keine Beitragsmonate eingetragen werden. Ansonsten kann mit Jahreseinkommen von weniger als 3'000 Franken aus unselbständiger Erwerbsarbeit eine attraktive Rentenkarriere erzielt werden. Daher scheint es gerechtfertigt und angezeigt, im AHVG einen Mindesterwerb für den Eintrag ins Individuelle Konto aufzunehmen. Auch bei selbständiger Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit haben die Versicherten zumindest den Mindestbeitrag zu entrichten (auf ein hypothetisches Einkommen von 3'000 Franken im Jahr).

Zu Art. 72 Abs. 3 und 4

Abs. 3 enthält derzeit die Regelung, dass Waisenrenten gekürzt werden, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Rente der Mutter das für diese Rente jeweils massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen. Intention der Regelung war, dass eine verstorbene Person, die viele Kinder hatte, nicht mehr Witwen- und Waisenrentenansprüche auslöst, als sie selbst an Einkommen verdient hätte (was wegen des Aufwertungsfaktors aber möglich war). Seit vielen Jahren gab es nur zwei Fälle (wobei es sich um Fälle mit einem Kind bzw. zwei Kinder handelte), in denen die Waisenrenten um einen Franken bzw. um acht Franken zu kürzen war. Da bei jeder Rentenerhöhung solche mögliche Überversicherung neu abzuklären sind, ist der Aufwand der Überprüfung viel höher als eine allfällige Einsparung. Der anfallende Verwaltungsaufwand erscheint angesichts dieser Fallzahlen unverhältnismässig hoch und unnötig.

Mit Aufhebung von Abs. 3 ist auch Abs. 4 aufzuheben, da es keine weiteren Bestimmungen der Regierung zur Vermeidung von Überversicherungen braucht.

Zu Art. 74 Abs. 1bis

Bezüger einer Verwitweten- oder Invalidenrente können gemäss Art. 88 Abs. 3 AHVV ihre Altersrente nicht aufschieben, sondern müssen diese ab dem ordentlichen Rentenalter beziehen. Zukünftig soll durch eine Anpassung die Witwe oder der Witwer die Möglichkeit haben, die Altersrente aufschieben zu können.¹⁵ Allerdings muss bei einem Aufschub der ganzen Altersrente gleichzeitig der Anspruch auf Verwitwetenrente erlöschen, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht wird, weshalb es einer Anpassung in Art. 74 bedarf. Erst mit Inanspruchnahme der aufgeschobenen Altersrente wird wieder eine Rente ausbezahlt und erst damit kann (wieder) ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen aufleben.¹⁶ Ohne diesen Zahlungsausschluss in Abs. 1bis während des Aufschubs würde der Witwer oder die Witwe ungerechtfertigt bessergestellt, denn für die Dauer des Aufschubs bezöge die versicherte Person die Verwitwetenrente und danach erhielte sie zusätzlich zur Altersrente den Aufschubszuschlag. Vom Aufschub gemäss Art. 74 AHVG ausgeschlossen sind somit nur noch Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen.

Zu Art. 78 Abs. 3

Im Sozialversicherungsrecht wird bei Gesetzesänderungen regelmässig eine Besitzstandswahrung gewährleistet (zum Beispiel, dass bei der Erhöhung des Rentenalters und entsprechender Erhöhung der Rentenstufen der Rentner, der schon davor eine Altersrente bezog, keinen geringeren Rentenbetrag erhalten kann).

Bei solchen Renten, die durch Besitzstand geschützt sind, soll es möglich sein, dass einzelne monatliche Beträge als einmalige Gesamtsumme ausgerichtet werden, welche sich nach dem Barwert berechnet. Ist der Versicherte mit einer

¹⁵ Analog zur Schweizerischen Rezeptionsgrundlage; vgl. Art. 55bis ch-AHVV.

¹⁶ Vgl. Art. 1bis und Art. 1ter ELG.

Barwertabfindung seines Besitzstandsbetrags einverstanden, wird die Barwertabfindung ausbezahlt. Sofern die versicherte Person nicht einverstanden ist, wird die durch Besitzstand geschützte Rente weiterhin monatlich ausgerichtet.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Nach altem Recht betrug die Kinderrente des Versicherten X monatlich 150 Franken, nach heutigem Recht nur noch 50 Franken. Die Übergangsfrist läuft bis zum 1. Januar 2022. Könnte man die alte Kinderrente im Januar 2020 mit dem Barwert von monatlich 100 Franken abfinden, so wären dies im Total 2'400 Franken für die Jahre 2020 und 2021. Die AHV-Anstalt reduziert die Kinderrente des Versicherten X auf die für alle anderen gültigen Beträge, was technisch viel einfacher ist und zahlt dem Versicherten X mit dessen Einverständnis den Barwert von 2 400 Franken aus.

Zu Art. 82 Abs. 1bis

Gemäss Art. 82 Abs. 1 sind unrechtmässig bezogene Renten zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Wenn sich erst nach dem Tod des Rentenbeziehers ergibt, dass der Rentenbezug unrechtmässig war, soll nun klargestellt werden, dass die Erben verpflichtet sind, die vom Erblasser unrechtmässig bezogene Renten, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten.¹⁷ Durch entsprechende Verweise gilt dies auch im IVG, ELG und FZG (siehe Art. 74 IVG, Art. 4quiquies ELG in der vorgeschlagenen Fassung und Art. 39 Abs. 1 FZG; siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 4quiquies ELG).¹⁸

¹⁷ Siehe hierzu auch ähnliche Bestimmungen in Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG), LGBL 1985 Nr. 17 i.d.g.F., Art. 71 Unfallversicherungsgesetz (UVerG), LGBL 1990 Nr. 46 i.d.g.F., Art. 112 Steuergesetz (SteG), LGBL 2010 Nr. 340 i.d.g.F. und Art. 16 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), LGBL 2009 Nr. 330 i.d.g.F.

¹⁸ Im Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes vom Juni 2020 wird die Anpassung des Art. 17 SHG vorgeschlagen. Abhängig von den entsprechenden Stellungnahmen wird eine analoge Anpassung der hier vorgeschlagenen Bestimmung zu prüfen sein.

Zu Art. 82sexies

In Art. 82bis ff. ist der Rückgriff (Regress) geregelt. Regress bedeutet, dass die Anstalt für die von ihnen ausgerichteten Leistungen beim Schädiger oder dessen Versicherung Rückgriff nehmen.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Ein betrunkenen Autofahrer verletzt einen in Liechtenstein versicherten Fussgänger so schwer, dass dieser stirbt. Die AHV-Anstalt zahlt seiner Ehefrau eine Witwenrente, den Kindern eine Waisenrente. Zur Deckung ihrer Kosten nimmt die AHV-Anstalt Rückgriff auf den Haftpflichtversicherer des fehlbaren Autofahrers. Dasselbe gilt im Invaliditätsfall. In diesem Fall nimmt die IV-Anstalt, die dem schwerverletzten Fussgänger eine Invalidenrente auszurichten hat, Rückgriff auf den Haftpflichtversicherer.

Im AHVG, auf deren Art. 82bis bis 82quinquies Art. 77 IVG verweist, findet sich kein sog. Regressprivileg.¹⁹ Regressprivileg bedeutet, dass eine grundsätzlich haftpflichtige Person keinem Regress unterliegt, weil sie zu einer bestimmten privilegierten Gruppe gehört, die nicht herangezogen werden soll. Typischerweise sind dies der Arbeitgeber und die Arbeitskollegen (Arbeitgeberprivileg) und Ehegatten und Verwandte (Familienprivileg). Davon wiederum ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz beim Schädiger und Fälle mit Versicherungsschutz.

Die Nachbarstaaten Österreich, Deutschland und die Schweiz haben Regressprivilegien schon länger eingeführt. In der Schweiz findet sich das Regressprivileg in Art. 75 ch-ATSG.²⁰

¹⁹ Dies im Gegensatz zum Unfallversicherungsrecht (vgl. Art. 44 UVG).

²⁰ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1.

Neu wird eine Einschränkung des Rückgriffsrechts gegen den Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie und mit der versicherten Person in gemeinsamen Haushalt lebende Personen (Familienprivileg in Abs. 1) sowie gegen den Arbeitgeber, gegen dessen Familienangehörigen und gegen dessen Arbeitnehmer (Arbeitgeberprivileg in Abs. 2) eingeführt. So soll der innerfamiliäre Frieden nicht durch Regressforderung der Sozialversicherungen gestört werden. Auch macht es wenig Sinn, gegenüber der Familie des Geschädigten Regressforderungen zu stellen, wenn der Geschädigte gleichzeitig Leistungen der IV erhält. Bei der Ausübung des Berufs kommen häufiger kleine Blessuren vor und die Arbeitgeber tragen vollumfänglich die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Ein weiterer Zweck ist der Arbeitsfrieden: Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder unter Kollegen wegen Verletzungen in Ausübung des Berufs sollen vermieden werden. Die Privilegierung des Arbeitgebers, seiner Angehörigen und der Kollegen ist volkswirtschaftlich vernünftig, um mittelständische Betriebe von der Gefahr grosser Haftungssummen zu entlasten. Regress genommen werden soll nur, wenn mindestens grobfahrlässig gehandelt wurde oder eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Abs. 3) besteht (wobei die Haftpflichtversicherungen die Haftung bei Regress oftmals in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausschliessen).

Nachteil des Regressprivilegs ist, dass die Sozialversicherung bei normalen Arbeitsunfällen, bei denen nicht mindestens Grobfahrlässigkeit des Arbeitgebers vorliegt, die allenfalls hohen Kosten zum Beispiel für eine jahrelange IV-Rente zu tragen hat.

Zu Art. 83quinquies

In diesem Artikel wird bisher ausschliesslich die Verfügung geregelt, mit welcher die AHV-Anstalt entweder dem Antrag auf Leistungen gemäss AHVG ganz, teilweise oder nicht entspricht oder ihre Forderungen geltend macht. Diese Be-

stimmung bleibt unverändert bestehen. Aufgrund der Erweiterung des Artikels mit Bestimmungen zum Vergleich in Abs. 2 und 3, wird die bisherige Bestimmung zum Abs. 1.

Es kann sich im Einzelfall anbieten, statt einer Leistungsverfügung einen Vergleich abzuschliessen, um eine Streitigkeit einvernehmlich zu beenden. So ist es auch in der Schweiz möglich, dass Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen durch einen Vergleich erledigt werden können²¹.

In AHVG fehlt eine ausdrückliche Norm, um Rechtsstreitigkeiten mit einem Vergleich zu erledigen. Mit Abs. 2 soll es möglich werden, einen Vergleich zu Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen zu schliessen. In Betracht kämen beispielsweise Fälle mit sehr unklarer Beweislage, zum Beispiel in IV-Fällen. Vergleiche sind für die AHV-IV-FAK Anstalten eine zusätzliche Option. Sie erweitern aber auch die Möglichkeiten des Versicherten, nehmen ihm aber keinen Rechtsschutz. Wenn dieser aus welchen Gründen auch immer keinen Vergleich schliessen will, kann ein solcher aufgrund mangelnder Zustimmung nicht abgeschlossen werden.

Nicht nur im Verfahren vor Erlass einer Verfügung soll ein Vergleich möglich sein, sondern auch in einem allfälligen Verfahren aufgrund des Rechtsmittels der Vorstellung (Abs. 3).

Vorbemerkungen zu Art. 98 bis 99ter

Die Strafbestimmungen der Art. 98 ff. wurden, wie die meisten Bestimmungen des AHVG, von der schweizerischen Rezeptionsvorlage übernommen. Die schweizerischen Strafbestimmungen teilten die Strafbestimmungen in Vergehen,

²¹ Vgl. Art. 50 ATSG.

Übertretungen, Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Ordnungsbussen ein. Die Verfolgung und Beurteilung obliegt dabei den Kantonen.

Dazu ist anzumerken, dass sich das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)²² vom liechtensteinischen StGB²³ unterscheidet, welches wiederum eine Rezeption des österreichischen StGB²⁴ ist. Auch hinsichtlich der prozessualen Normen ist darauf hinzuweisen, dass sich das schweizerische und liechtensteinische Straf- und Verwaltungsstrafverfahren unterscheiden.

Zur besseren Übersicht der Strafbestimmungen werden in Art. 98 und 99 Sachüberschriften eingefügt. Jene von Art. 98 lautet neu „Vergehen“. Sie zeigt auf, dass es sich hierbei um eine minderschwere Straftat handelt, die mit einer nicht allzu hohen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht ist und die Zuständigkeit beim Landgericht liegt.

Die Verwaltungsübertretungen gemäss Art. 99 und Art. 99ter werden neu abschliessend in Art. 99 geregelt, sodass der bisherige Art. 99ter aufgehoben wird. Die Zuständigkeit für die Verwaltungsübertretungen liegt bei der Anstalt.

Es gelten die Verjährungsfristen gemäss StGB.

Zu Art. 98

Abs. 1 bleibt weitgehend unverändert, nur in Bst. a erfolgt die Ergänzung, dass nicht nur bestraft wird, wer für sich eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zukommt, sondern auch für einen anderen (Dritten) nicht. Hierbei handelt es sich um eine Lücke, die nun geschlossen wird.

²² SR 311.0

²³ LGBl. 1988 Nr. 37 i.d.g.F.

²⁴ BGBl. Nr. 60/1974.

Mit Abs. 2 besteht für das Landgericht neu die Möglichkeit, von der Strafe abzu-
sehen. Dazu darf der Schaden nicht über 5'000 Franken betragen und muss bis
zum Schluss der Gerichtsverhandlung zur Gänze nachbezahlt sein, zumindest
aber muss sich der strafbare Versicherte bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der
AHV verpflichtet haben, den Schaden binnen einer bestimmten Frist nachzuzah-
len. Rezeptionsgrundlage dieser Bestimmung ist § 153c (Vorenthalten von
Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung) des österreichischen StGB.

Mit Abs. 3 wird neu die Verpflichtung aufgenommen, dass die Staatsanwaltschaft
die AHV-Anstalt über die Einleitung und Einstellung von Strafverfahren informiert
sowie dass die Gerichte der AHV-Anstalt eine Kopie des rechtskräftigen Urteils
übermitteln.

Zu Art. 99

Art. 99 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 99ter, ergänzt um den
bisherigen Art. 99.

Die Bussen der Verwaltungsübertretungen (neu als Titel) nach Art. 99 wurden bis
anhin durch das Landgericht ausgesprochen (dies im Gegensatz zu den Ord-
nungsbussen gemäss Art. 99ter).

Verwaltungsübertretungen und damit das Aussprechen von Ordnungsbussen
gehören nicht vor ein Strafgericht, sondern sind von der Verwaltung zu beurtei-
len.²⁵ Daher werden sämtliche Ordnungsbussen neu durch die AHV-Anstalt aus-
gesprochen. Damit soll auch das Landgericht als Strafgericht entlastet werden.

In Art. 99 Abs. 1 werden die Straftatbestände (Verletzung der Ordnungs- und
Kontrollvorschriften) gemäss bisherigem Art. 99 Abs. 1 und Art. 99ter Abs. 1 zu-

²⁵ Vgl. beispielsweise Art. 88 Asylgesetz, Art. 92 Arbeitslosenversicherungsgesetz, Art. 89 Geldspielgesetz
und Art. 51 Ärztegesetz.

sammengefasst sowie präzisiert bzw. detaillierter umschrieben als bisher, ohne zusätzliche Straftatbestände zu schaffen. Eine Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt insbesondere, wer sich einer Kontrolle widersetzt oder sie unmöglich macht, wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt oder wer die Auskunftspflicht verletzt, ohne dass die Verletzung gemäss Art. 98 unter Strafe gestellt ist. Gemäss bisherigem Recht kann eine Busse von bis zu 5'000 Franken (Art. 99) auferlegt werden bzw. bis zu 500 Franken, im Rückfall bis zu 2'000 Franken (Art. 99ter). Neu beträgt die Ordnungsbusse nach vorausgegangener Mahnung bis zu 2'000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahren bis zu 5'000 Franken.

Abs. 2 enthält neu eine Regelung, dass in geringfügigen Fällen bei Übertretungen von einer Bestrafung abgesehen werden kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 25 Abs. 3 BPVG. Wenn in Art. 98 Abs. 2 bei Vergehen eine ähnliche Bestimmung implementiert wird, ist es auch angebracht, bei geringeren Straftatbeständen (Verwaltungsübertretungen) von einer Strafe abzusehen.

Gemäss Abs. 3 richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG). Somit wird auf das IV. Hauptstück des LVG über "das Verwaltungsstrafverfahren" verwiesen. Das LVG unterscheidet in seinem Hauptstück über das Verwaltungsstrafverfahren (Art. 139 - 165 LVG) zwischen dem Verfahren über "das Verwaltungsstrafbot" (II. Abschnitt, Art. 147 - 149 LVG) einerseits und dem (ordentlichen) "Strafverfahren insbesondere" (IV. Abschnitt, Art. 152 - 163 LVG) andererseits. Die Anstalt kann somit eine Busse mit einem Verwaltungsstrafbot aussprechen oder auch ein ordentliches, erstinstanzliches Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 152 ff. LVG durchführen und an dessen Ende einen Verwaltungsstrafentscheid erlassen (vgl. zum Begriff des "Verwaltungsstrafentscheids" insbesondere die Überschriften zu Art. 158 und 159 LVG). Ein Verwaltungsstraf-

botsverfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, nämlich dann, vereinfacht ausgedrückt, wenn der Sachverhalt klar zu sein scheint (Art. 147 Abs. 1 LVG).²⁶

Abs. 4 bestimmt, dass für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide der Anstalt die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig ist.²⁷

Zu Art. 99bis

Dieser Artikel erhält neu den Titel Verantwortlichkeit. Da (wie bisher) gemäss diesem Artikel die Bestimmungen gemäss Art. 98 und 99 Anwendung finden, ist der Wortlaut dahingehend anzupassen, dass bei Vergehen gemäss Art. 98 eine Geldstrafe und bei Verwaltungsübertretungen gemäss Art. 99 eine Busse aufzuerlegen ist. Inhaltlich bleibt diese Bestimmung unverändert.

Zu Art. 99ter

Da der bisherige Art. 99ter in den Abs. 99 übernommen wird (siehe hierzu die Vorbemerkungen und Erläuterungen zu Art. 99), kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Zur Übergangsbestimmung § 1

Eine Invalidenrente soll nicht mehr in eine AHV-Rente überführt werden können, wenn sich der Versicherte bei Verlassen des Landes die AHV-Beiträge rückvergüten liess. Eine solche Rückvergütung war bis 1996 möglich und wurde benutzt. Zwar führte LGBI. 1996 Nr. 38 (Abänderung des AHVG) in den Übergangsbestimmungen aus, dass aus rückvergüteten Beiträgen keinerlei Rechte mehr abgeleitet werden können. Dabei gibt es jedoch eine Gesetzeslücke: Wer vor dem Renten-

²⁶ Vgl. VGH 2020/025 Erw. 3 ff., abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.li

²⁷ Dies entspricht beispielsweise der Regelung in Art. 92 USG; vgl. hierzu auch VGH 2020/025.

alter eine Invalidenrente zugesprochen erhielt, kann diese bisher dennoch bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters in eine Altersrente überführen (Art. 67bis Abs. 1 AHVG). Aus trotz Beitragsrückzahlung erworbenen Invalidenrenten sollen neu keine weiteren Ansprüche (Alters- oder Hinterlassenenrente) mehr abgeleitet werden können. Bereits bestehende Renten geniessen Vertrauensschutz.

Zur Übergangsbestimmung § 2

Bis zur Revision von Art. 63bis Abs. 2 gilt, dass die Beitragsdauer einer versicherten Person vollständig ist, wenn diese Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während der gleichen Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat, wie dies angesichts ihres Jahrgangs möglich ist. Dabei ist gemäss Gesetzeswortlaut unerheblich, auf welche Einkommenshöhe Beiträge entrichtet werden. Es reicht daher aus, wenn diese Person in einem Kalenderjahr zum Beispiel nur 2'000 Franken verdiente. Ein Ziel dieser Revision ist auch, dass 12 Beitragsmonate nur bei einem Erwerb von mindestens 3'000 Franken bzw. der Mindestbeitrag einbezahlt wird, im Individuellen Konto gutgeschrieben werden. Allerdings kann eine solche Regelung nur pro futuro angewendet werden. Wer bis Inkrafttreten der neuen Regelungen im Kalenderjahr nicht zumindest den Mindestbeitrag entrichtet hat, darf nicht nach der neuen Regelung nachträglich "bestraft" werden. Die Nichterwerbstätigen sind, da diese im Kalenderjahr zumindest den Mindestbeitrag entrichten, nicht betroffen.

4.3 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Zu Art. 31

Entsprechend der Regelung im AHVG sollen Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erst mit der

Anerkennung als Flüchtling oder vorläufigen Aufnahme haben (siehe Erläuterungen zu Art. 52bis Abs. 1 AHVG).

Zu Art. 39 Bst. e

Während der Früherfassung (Art. 32bis IVG) kann die IV der versicherten Person unter gewissen Umständen auch Ausbildungskurse und dergleichen finanzieren (Art. 8ter Abs. 3 Bst. c IVV). Diese Früherfassungsmassnahme wird nun im Katalog der beruflichen Massnahmen ergänzt.

Die Idee, die Finanzierung von Ausbildungskursen auch bei den beruflichen Massnahmen aufzunehmen, wurde anlässlich der Beantwortung des Postulats betreffend die Invalidenversicherung und den Sozialversicherungen im Allgemeinen angeregt²⁸. Mit der nun geschaffenen Möglichkeit in Bst. e, Ausbildungskurse und andere Ausbildungsmassnahmen als berufliche Massnahme zuzusprechen, wird dem häufiger geäusserten politischen Anliegen nachgekommen, gesundheitlich eingeschränkten Personen mehr und flexibler Hilfestellung durch die IV zukommen zu lassen.

Zu Art. 44bis

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen formuliert, die an eine versicherte Person sowie an die Kurse gestellt werden. Die versicherte Person muss in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit wegen gesundheitsbedingter Einschränkungen beeinträchtigt sein. Es soll damit Versicherten, deren gesundheitliche Beeinträchtigung zu gering sind, um Ansprüche auf eine berufliche Ausbildung (berufliche Erstausbildung gemäss Art. 42 oder berufliche Umschulung gemäss Art. 43) zu haben, geholfen werden, sich dennoch eingliedern zu können. Die Massnahme ist als "unbürokratische" Hilfestellung gedacht, die keine aufwändige Abklärung und Berechnungen erfordert (wenn offensicht-

²⁸ Bericht und Antrag Nr. 21/2018, Seite 22.

lich ist, dass kein weitergehender Anspruch besteht). So können Ausbildungs-massnahmen, wenn sie konkret geeignet erscheint, rasch zugesprochen werden.

Dabei handelt es sich um eine sog. Kann-Bestimmung, welche der IV-Anstalt ein Ermessen bezüglich Gewährung der Finanzierung von Ausbildungskurse gewährt.

Abs. 2 umschreibt die Kurse und Massnahmen. Es handelt es sich um Aus-, Weiter-, Fortbildungen und Kurse, die mit verhältnismässigem Ausbildungsaufwand die Eingliederungschancen der versicherten Person erhöhen. Damit soll eine Erwerbsmöglichkeit eröffnet werden, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist und eine bestehende Einbusse der Erwerbsfähigkeit wesentlich verbessert.

Die Regierung kann gemäss Abs. 3 dazu Durchführungsbestimmungen erlassen, insbesondere zur Dauer und den Kosten der Kurse. Kurskosten, die vor der Anmeldung entstanden sind bzw. schon fällig wurden, sind nicht zu berücksichtigen, um die vorherige Evaluation durch die IV sicherzustellen und Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Zu Art. 49 Abs. 2 Bst. b und c

Werden solche Kurse, die als einfache Massnahme gedacht sind und ohne grosse Abklärung zugesprochen werden können, zugesprochen, soll kein Taggeld ausgerichtet werden. Die von der Regierung beschränkte finanzielle Unterstützung soll ausschliesslich für die Kurskosten verwendet und nicht auf Übernahme aller damit zusammenhängenden Kosten ausgeweitet werden. Dieser Kostenausschluss gegenüber den anderen beruflichen Ausbildungen ist gerechtfertigt, da die Voraussetzungen, um eine Erstausbildung oder Umschulung zu erhalten, erheblich höher sind.

Zu Art. 52bis Abs. 1bis

Aus denselben Gründen wie bei beruflichen Massnahmen gemäss Art. 44bis werden bei der Zusprache von Kursen auch keine Spesen ersetzt (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 49 Abs. 2 Bst. c).

Zu Art. 54bis

Dem Versicherten kann gemäss IVG zusammen mit der Rentenzusprache auch eine Mitwirkungs- oder Schadenminderungspflicht, welcher der Versicherte nachzukommen hat, auferlegt werden. Dafür wurde bisher der Begriff Auflage verwendet. Rechtlich gesehen sind diese Pflichten aber keine Auflagen, sondern Obliegenheiten. Deshalb ist der Begriff "Auflagen" durch "Obliegenheiten" zu ersetzen.

Zu Art. 77quater Abs. 3 und 4

Wie bei der AHV (siehe Erläuterungen zu Art 83quinquies AHVG) kann sich auch in Sachen der Invalidenversicherung im Einzelfall anbieten (Abs. 3), statt einer Leistungs- oder Beitragsverfügung oder Entscheidung einen Vergleich abzuschliessen, um eine Streitigkeit einvernehmlich zu beenden. Der Vergleich ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

Gemäss Abs. 4 soll wie bei der AHV nicht nur im Abklärungsverfahren ein Vergleich möglich sein, sondern auch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren.

Zu Art. 79

Aufgrund der Revision der Strafbestimmungen im AHVG (Aufhebung von Art. 99ter) muss auch die Strafbestimmung im IVG entsprechend angepasst werden.

4.4 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Zu Art. 1 Abs. 6

Um die Höhe der zustehenden Ergänzungsleistung zu ermitteln, stützt sich die AHV-Anstalt in gewissen Positionen in der Regel auf die Angaben der Steuerverwaltung. Es kommt in der Praxis vor, dass Ergänzungsleistungen von Versicherten beantragt bzw. bezogen werden, die der Steuerverwaltung zuvor keine Steuererklärung abgegeben haben. Hierbei handelt es sich jährlich um ca. 30 bis 50 Fälle. Wer seine Steuererklärung nicht einreicht, verletzt als Steuerpflichtiger seine Pflicht gegenüber der Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige wird in diesem Fall von der Steuerverwaltung eingeschätzt, d.h. nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt. Die Steuerverwaltung berücksichtigt dabei Erfahrungswerte, Vermögensentwicklungen und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen. In solchen Fällen dienen die aus der Steuerschätzung resultierenden Zahlen bisher als Basis der Einkommens- und Vermögensanrechnung und damit für die Bemessung der Ergänzungsleistung. Denkbar ist, dass der Antragsteller, der keine Steuererklärung einreichte, von der Steuerverwaltung zu tief eingeschätzt wurde. Ist dies zutreffend, zahlt die AHV-Anstalt zu hohe Ergänzungsleistungen aus, weil sie bei der Berechnung der Ergänzungsleistung von diesen Einkommens- und Vermögenszahlen auszugehen hat. Die nach Art. 35 ELV²⁹ bestehende Möglichkeit, von der Steuererklärung abzuweichen, gilt nur auf Antrag zu Gunsten des Versicherten.

Um diese Mitarbeit zu fördern und weil die AHV-Anstalt auf vollständige Angaben des Versicherten angewiesen ist, haben die Versicherten nach Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen die jeweils folgenden Steuererklärungen rechtzeitig und vollständig ausgefüllt einzureichen. Wer nach Anmeldung zum

²⁹ Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), LGBl. 1982 Nr. 5 i.d.g.F.

Bezug von Ergänzungsleistungen seine Steuererklärung nicht einreicht und nur eingeschätzt wird, hat neu keinen Anspruch auf Ergänzungsleistung. Das ist konsequent, weil im Sozialversicherungsrecht eine Mitwirkungspflicht besteht.³⁰

Dies kann aber dazu führen, dass Versicherte, welche die Steuererklärung nicht einreichen und die AHV-Anstalt den Antrag auf Ergänzungsleistung abweist, obwohl sie angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse allenfalls anspruchsberechtigt wären, vorübergehend (wenn der Antragsteller zum Beispiel für ein, zwei Jahre keine Steuererklärung einreicht) oder dauernd (wenn er diese dauernd nicht abgibt) von der Sozialhilfe, welche das Amt für Soziale Dienste zuspricht, abhängig sind.

Zu Art. 1bis Bst. a, c und d

Eine persönliche Anspruchsvoraussetzung für die Zusprache von Ergänzungsleistungen ist der Rentenbezug. Das führt in der Praxis häufig dazu, dass Bezüger ausländischer Renten gegenüber Bezügerinnen liechtensteinischer Renten im Vorteil sind. Dies, weil sie aufgrund eines früheren Rentenalters, grosszügiger Rentenvorbezugsmöglichkeiten oder anderer IV-Voraussetzungen früher oder einfacher eine Rente erhalten und somit einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese ungleiche Behandlung in- oder ausländischer Rentenbezieher als Antragsteller auf Ergänzungsleistungen soll dadurch beseitigt werden, dass für alle dieselben Massstäbe gelten. Erst wenn ein Bezüger einer ausländischen Rente auch die Voraussetzungen nach liechtensteinischem Recht erfüllt (zum Beispiel das ordentliche Rentenalter nach dem AHVG erreicht oder die Kriterien einer ganzen oder halben liechtensteinischen IV-Rente erfüllt), soll er als "Rentenbezieher" im Sinne des ELG gelten. Der Bezieher einer ausländischen staatlichen Rente soll nur

³⁰ Vgl. insbesondere Art. 3bis Abs. 8 ELG.

dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, wenn er auch nach liechtensteinischem Recht ein Rentenbezüger wäre:

Die Bst. a und b sind neu ausschliesslich für Bezüger von Leistungen (Altersrente) der AHV-Anstalt anwendbar, die Ansprüche von Bezüger*innen ausländischer staatlicher Altersleistungen werden ausschliesslich und neu in den Bst. c und d geregelt.

Bst. c regelt den Anspruch von Bezüger*innen einer ausländischen Altersrente (soweit er keine liechtensteinische Altersrente bezieht). Diese müssen, wie Bezüger*innen einer liechtensteinischen ordentlichen Altersrente, das ordentliche Rentenalter nach Art. 55 AHVG erreicht haben.

Der neu eingefügte Bst. d regelt den Anspruch auf Ergänzungsleistung von Rentenbezüger*innen, welche noch nicht das ordentliche Rentenalter (Bst. c) erreicht haben, aber im Vorbezugsalter gemäss Art. 73 Abs. 1 AHVG sind und zumindest die Hälfte ihrer ausländischen Altersrente beziehen.

Damit sind die Bezüger*innen einer ausländischen Altersrente jenen einer liechtensteinischen gleichgestellt.

Art. 1ter

Entsprechend den Abänderungsgründen in Art. 1bis soll beim Anspruch auf Ergänzungsleistungen zwischen den Bezüger*innen einer Hinterlassenenrente (Verwitweten- oder Waisenrente) der AHV-Anstalt (ausschliesslich nach Bst. a) von denjenigen, die keine Hinterlassenenrente der AHV-Anstalt (neu ausschliesslich in Bst. b) beziehen, unterschieden werden. Unter Bst. b fallen auch die Bezüger*innen einer Hinterlassenenrente einer ausländischen staatlichen Hinterlassenenversicherung.

Wer keine Hinterlassenenrente der liechtensteinischen AHV-Anstalt bezieht, erhält, wie der Bezüger einer liechtensteinischen Hinterlassenenrente, dann Ergänzungsleistungen, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 52 AHVG erfüllt und er Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV-Anstalt hätte. Anspruchsberechtigt auf Ergänzungsleistung ist er daher nur unter den Voraussetzungen der Art. 57 ff. AHVG. Somit kann bei einer Person, die keine liechtensteinische Witwenrente bezieht, ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen nur dann bestehen, wenn der verstorbene Ehepartner die Mindestbeitragsdauer (ein volles Jahr) aufweisen würde, die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat etc. Ausserdem darf die Witwe bzw. der Witwer das ordentliche (liechtensteinische) Rentenalter noch nicht erreicht haben. Die Waise hat, wie eine Waise mit einer liechtensteinischen Waisenrente, Anspruch auf Ergänzungsleistungen bis zu ihrem vollendeten 18. Geburtstag oder wenn sie sich in Ausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Zu Art. 1^{quater} Bst. a und b

Die Voraussetzungen für den Bezug einer staatlichen Invalidenrente sind im In- und Ausland sehr unterschiedlich. So gibt es zum Beispiel in anderen Ländern reine Berufsunfähigkeitsrenten, wonach der Rentenanspruch auf die Unfähigkeit, im bisherigen Beruf tätig zu sein, gründet (im Gegensatz zur liechtensteinischen Erwerbsunfähigkeitsrente, die sich nach der finanziellen Erwerbseinbusse richtet). Auch hinsichtlich der Teilrenten gibt es grosse Unterschiede. So kennen viele Länder keine halbe Invalidenrente. Um eine Gleichstellung zwischen einer in- und ausländischen Invalidenrente zu erreichen, ist die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistung nach Massgabe liechtensteinischen IV-Rechts neu zu regeln.

In Bst. a wird aus diesem Grunde die ausländische staatliche Invalidenversicherung gestrichen und in Bst. b wird neu geregelt, unter welchen Voraussetzungen

Invalide, die eine Invalidenrente einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen, anspruchsberechtigt sind.

Beim Antragsteller, der eine ausländische und keine liechtensteinische Invalidenrente bezieht, ist neu der (theoretische) Invaliditätsgrad zu berechnen. Erfüllt der Antragsteller die Versicherungsklausel, die Mindestbeitragsdauer und hätte zudem Anspruch auf mindestens eine liechtensteinische halbe Invalidenrente, dann hat er Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Bst. b). Nachteil dieser Neuregelung ist ein Mehraufwand für die medizinischen Abklärungen und die Feststellungen der dadurch bedingten Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit. Eine Gleichstellung von Bezüglern in- und ausländischer staatlicher Invalidenrenten beim Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat neben der Gleichstellung den Vorteil, dass damit von einer Reduktion der beanspruchten Ergänzungsleistungen auszugehen ist.

Zu Art. 2 Abs. 3 Bst. e

Wie bereits bei Geburtsinvaliden soll auch bei Frühinvaliden der Zuschlag für Renten bei der Berechnung der Ergänzungsleistung nicht als Einkommen angerechnet werden. Damit werden Geburts- und Frühinvaliden im Bereich der Ergänzungsleistungen gleichgestellt.

Zu Art. 3bis Abs. 1ter und 8

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 52bis Abs. 1 AHVG ausgeführt, sollen gemäss Abs. 1ter Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, erst mit der Anerkennung als Flüchtling oder vorläufigen Aufnahme Anspruch auf Hilfslosenentschädigung haben.

Der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte wird neu und allgemein in Art. 4quater geregelt und somit für alle Bereich des ELG. Auch die Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Leistungen wird neu und allgemein in Art. 4quinquies gere-

gelt. Daher kann der Verweis auf die Bestimmungen im IVG betreffend den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte und die Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Hilfslosenentschädigungen in Abs. 8 gestrichen werden.

Zu Art. 4quater

Die Möglichkeit des Rückgriffs (Regress) auf haftpflichtige Dritte soll auf alle Bereiche des ELG, also neben der Hilflosigkeitentschädigung auch für Ergänzungsleistungen, Blindenbeihilfe und das Betreuungs- und Pflegegeld, ausgeweitet werden (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 3bis). Denn ein Schädiger, zum Beispiel ein betrunkenen Unfallfahrer, verursacht nicht nur Folgekosten in der IV, sondern allenfalls auch bei weiteren Sozialleistungen wie der Hilfslosenentschädigung oder dem Pflegegeld, wenn das Unfallopfer nicht nur dauernd behindert, sondern auch hilfs- und pflegebedürftig wird.

Bezüglich des Rückgriff auf haftpflichtige Dritte wird auf die entsprechenden Bestimmungen in Art. 82bis bis 82sexies des AHVG verwiesen, welche sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 4quinquies

Im geltenden Recht bestehen verschiedene Bestimmungen betreffend die Rückerstattung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen (Art. 3bis Abs. 8 betreffend die Hilfslosenentschädigung, Art. 3terdecies betreffend das Betreuungs- und Pflegegeld und Art. 5 in den allgemeinen Bestimmungen; vgl. auch Art. 41 und Art. 41octies ELV).

Neu soll in Art. 4quinquies eine für das ganze ELG, somit auch betreffend die Hilfslosenentschädigung und das Betreuungs- und Pflegegeld, geltende Bestimmung eingeführt werden, wonach für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen Art. 82 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche-

zung sinngemäss Anwendung findet (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 82 Abs. 1). Diese Bestimmung entspricht dem Wortlaut in Art. 74 IVG.

Zu Art. 5 Abs. 2

Die Rückerstattung von zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen wird neu in Art. 4quinquies geregelt und somit für alle Bereich des ELG. Daher kann der Verweis bezüglich der Rückerstattung in Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Art. 10

Aufgrund des ELG wurde bereits die Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) erlassen. Aus legistischen Gründen wird nunmehr eine allgemeine Delegationsnorm in das ELG eingefügt.

Zur Übergangsbestimmung

Bei Bezüglern einer ausländischen Rente, die aufgrund der bisherigen Art. 1bis bis 1quater ELG Ergänzungsleistungen beziehen, ist innerhalb eines Jahres zu prüfen, ob auf Grundlage der neuen Rechtslage der Anspruch auf Ergänzungsleistung noch besteht.

4.5 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)

Zu Art. 25 Abs. 1bis

Art. 55 Abs. 2 AsylG besagt, dass Kinderzulagen von Asylsuchenden während des Asylverfahrens zurückbehalten werden. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurde. Die Leistung "Familienzulage" wird somit erst ausgerichtet, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen worden ist. Entsprechend der Anpassung in Art. 52bis Abs. 1 AHVG sollen Flüchtlinge Anspruch auf Leistungen der Familienausgleichskasse erst mit der Anerkennung als Flüchtling oder Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung haben.

Zu Art. 31 Abs. 1

Der in der Bestimmung bisher verwendete Ausdruck "leibliche Kinder" könnte so missverstanden werden, dass nur bei selbst gezeugten Kindern Anspruch auf Geburtszulagen besteht. Eine solche Reduzierung der Anspruchsberechtigten auf den biologischen Vater war nicht gewollt und die Abstammung wird auch nicht geprüft. Daher ist der Ausdruck „leibliche Kinder“ durch "Nachkomme" zu ersetzen (siehe auch Art. 24 Bst. a).

Zu Art. 40

Bisher wird in dieser Bestimmung ausschliesslich die Sicherung der Ansprüche geregelt, wonach Ansprüche auf Familienzulagen nicht abtretbar, nicht pfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

Neu soll zudem die Verrechnung geregelt werden. Für die Sicherung der Ansprüche und Verrechnung der Leistungen bei den Familienzulagen ist neu Art. 54 AHVG sinngemäss anzuwenden. Damit können Beitragsforderungen aufgrund des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung sowie Beitragsforderungen und andere Forderungen aufgrund des FZG, AHVG, IVG sowie ELG mit fälligen Leistungen des FZG verrechnet werden. Auch Rückforderungen von Vorschussleistungen Dritter, die in Erwartung einer ausstehenden Leistung der FAK gewährt wurden, sowie Rückforderungen von Leistungen der öffentlichen oder privaten Sozialhilfe können bis zum Betrag der für die gleiche Zeit erfolgenden Familienzulagen verrechnet werden. Ohne eine solche Verrechnungsmöglichkeit werden unter Umständen Leistungen an Versicherte ausbezahlt, die ihrerseits gegenüber den AHV-IV-FAK-Anstalten Schuldner sind. Dies soll verhindert werden.

Zu Art. 50bis

In diesem Artikel wurde bisher ausschliesslich die Verfügung geregelt, mit welcher die FAK-Anstalt entweder dem Antrag auf Leistungen gemäss FZG ganz,

teilweise oder nicht entspricht oder ihre Forderungen geltend macht. Diese Bestimmung bleibt in Abs. 1 unverändert bestehen.

Wie in Sachen der AHV (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art 83quinquies AHVG) kann es auch in Sachen der FAK im Einzelfall geboten sein, eine Streitigkeit über Leistungen und Forderungen nach FZG durch einen Vergleich zu erledigen. Diese Möglichkeit wird mit Abs. 2 geschaffen. Der Vergleich ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

Gemäss Abs. 3 ist ein Vergleich auch im Rechtsmittelverfahren (Vorstellungsverfahren) möglich.

Zu Art. 52 bis 54a

Aufgrund der Revision der Strafbestimmungen im AHVG sind auch die Strafbestimmung im FZG entsprechend anzupassen. Anstelle der bisherigen Strafbestimmungen in Art. 52 bis 54a erfolgt neu in Art. 52 (analog zur Strafbestimmung im IVG) ein Verweis auf Art. 98 bis 99bis AHVG. Die Strafbestimmungen gemäss AHVG sind demnach sinngemäss anzuwenden (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 wird zudem vom Landgericht, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer als Arbeitgeber zur Auszahlung der Familienzulage an die Arbeitnehmer verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 52 Bst. c.

Aufgrund der sinngemässen Anwendung der Strafbestimmungen des AHVG können die Art. 53 bis 54a aufgehoben werden.

4.6 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Zu Art. 93

Da die Strafbestimmungen in Art. 98 ff. neu geregelt werden (siehe hierzu die Vorbemerkungen zu Art. 98 bis 99ter) ist der Verweis auf die Strafbestimmungen nach dem AHVG entsprechend anzupassen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlagen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 28 Abs. 3 und 4

3) Erschwert der Arbeitgeber die Arbeitgeberkontrolle in pflichtwidriger
Weise, indem er namentlich die für eine ordnungsgemässe Kontrolle erforderli-
chen Aufzeichnungen nicht oder nur mangelhaft führt oder sich der Kontrolle zu

entziehen versucht, so kann ihm die Anstalt die Mehrkosten auferlegen, die ihr dadurch erwachsen.

4) Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen, insbesondere zu den durch den Arbeitgeber verursachten Mehrkosten.

Art. 29 Abs. 1

3) Verursacht ein Arbeitgeber durch Verletzung der Vorschriften einen Schaden, so hat er ihn der Anstalt zu ersetzen.

Art. 34 Abs. 1 Bst. cbis

1) Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind:

cbis) Personen, die sich als selbständig Erwerbstätige zu einer Arbeitsleistung ins Ausland entsenden, sofern ein vorbestandenes Versicherungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gegeben ist, wobei die Regierung die Einzelheiten durch Verordnung regelt;

Art. 43 Abs. 1, 1bis, 1ter und 2

III. Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 261 Franken und höchstens 8 700 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind.

1bis) Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, leisten die Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht 261 Franken erreichen.

1ter) Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezügern entrichten den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ebenfalls 261 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 261 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollendet den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Die Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

Art. 46bis Abs. 2

2) Die gemäss Abs. 1 geltend gemachte Beitragsforderung erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde. Während der Dauer eines Nachlass- oder Konkursverfahrens ruht die Frist. Die Einleitung eines Exekutions-, Nachlass- oder Konkursverfahrens unterbricht den Fristablauf. Bei Entstehung des Rentenanspruches nicht erloschene Beitragsforderungen können in jedem Fall gemäss Art. 54 Abs. 2 noch verrechnet werden.

Art. 49bis Abs. 3

3) Decken die in einem Geschäftsjahr erhobenen Verwaltungskostenbeiträge die Verwaltungskosten abzüglich der Erträge für die Abgeltung der übertragenen Aufgaben nicht, so ist das Defizit durch die Verwaltungskostenreserven abzudecken. Betragen am Ende des Geschäftsjahres die Reserven weniger als die jährlichen Verwaltungskosten oder mehr als das dreifache der jährlichen Verwaltungskosten, so ist der Verwaltungskostenbeitrag von der Regierung auf Beginn des zweiten diesem Geschäftsjahr folgenden Jahres neu festzusetzen.

Art. 52 Abs. 1

1) Anspruch auf Altersrente haben Personen, die während mindestens eines vollen Jahres versichert waren und während dieser Zeit mindestens Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages geleistet haben. Bei ihrem Tode haben ihre Hinterlassenen Anspruch auf Hinterlassenenrente. Die nachfolgenden Bestimmungen über die weiteren Anspruchsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

Art. 52bis

1bis. Aufenthalt aufgrund eines Asylgesuchs

1) Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein aufgrund eines Asylgesuchs können erst Anspruch auf Leistungen der Anstalt haben, wenn sie als Flüchtling anerkannt wurden oder wenn sie vorläufig aufgenommen wurden.

Art. 58 Abs. 2 Bst. b

2) Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente haben Witwen oder Witwer, welche im Zeitpunkt der Verwitwung nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- b) kinderlose Witwen und Witwer, die das 45. Altersjahr vollendet haben, sofern sie in letzter Ehe mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.

Art. 63bis Abs. 2

2) Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während der gleichen Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat, wie dies angesichts ihres Jahrgangs möglich ist, dabei jedes Jahr aber zumindest den Mindestbeitrag. Die Regierung regelt die Beitragsdauer, die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre

Art. 64ter

4. Individuelle Konten

1) Für jede beitragspflichtige Person werden Individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden. Die Beitragsdauer wird bei Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein im Ausmass der Wohnsitzdauer und bei Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein im Ausmass der abrechnungspflichtigen Erwerbstätigkeit eingetragen.

2) Beträgt das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so werden für dieses Jahr keine Beitragsmonate im Individuellen Konto der beitragspflichtigen Person eingetragen.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 72 Abs. 3 und 4

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1bis

1bis) Schiebt eine Person, die eine Verwitwetenrente bezieht, die ganze Altersrente nach Art. 74 des Gesetzes auf, so erlischt der Anspruch auf die Verwitwetenrente mit Erfüllung des ordentlichen Rentenalters.

Art. 78 Abs. 3

3) Handelt es sich bei den nach den Abs. 1 und 2 festgestellten monatlichen Renten um geringfügige Beträge, kann an deren Stelle eine Barwertabfindung ausgerichtet werden, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist. Die Regierung bestimmt die diesbezüglichen Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 82 Abs. 1bis

1bis) Die Erben sind verpflichtet, vom Erblasser unrechtmässig bezogene Renten, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten.

Art. 82sexies

5. Einschränkung des Rückgriffs

1) Ein Rückgriffrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt

lebende Personen steht dem Versicherungsträger nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

2) Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmer.

3) Die Einschränkung des Rückgriffrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

Art. 83quinquies

a) Verfügungen der Anstalt und Vergleiche

1) Die Verfügungen der Anstalt sind schriftlich auszufertigen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Verfügungen, die dem Begehren der antragstellenden Person nicht oder nur teilweise entsprechen, sind ausreichend und allgemein verständlich zu begründen.

2) Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen können auch durch Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung erledigt werden.

3) Abs.2 gilt sinngemäss auch im Vorstellungsverfahren.

6. Teil

Strafbestimmungen

Art. 98

Vergehen

1) Vom Landgericht wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder dem anderen nicht zukommt;
- b) sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht;
- c) als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht, sie indessen dem vorgesehenen Zwecke entfremdet;
- d) bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Angestellter zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e) als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision bzw. Kontrolle oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisions- bzw. Kontrollberichts obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt.

2) Von der Strafe kann bei einem Schaden bis zu 5 000 Franken abgesehen werden, wenn der Täter bis zum Schluss der Verhandlung die ausstehenden Be-

träge zur Gänze einzahlte oder sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachzahlung der ausstehenden Beträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet. Die Strafbarkeit lebt wieder auf, wenn der Täter seine eingegangene Verpflichtung nicht einhält.

3) Die Staatsanwaltschaft verständigt die Anstalt über die Einleitung und Einstellung von Strafverfahren; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen.

Art. 99

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Anstalt wird nach vorausgegangener Mahnung, sofern nicht ein Tatbestand nach Art. 98 vorliegt, mit einer Busse bis zu 2'000 Franken und im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft, wer:

- a) sich einer Kontrolle widersetzt oder sie unmöglich macht;
- b) die Auskunftspflicht verletzt, indem er eine unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- c) seine Meldepflicht verletzt;
- d) die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt;
oder
- e) sonstige Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt.

2) In geringfügigen Fällen kann bei Übertretungen nach Abs. 1 von einer Bestrafung abgesehen werden.

3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

4) Für die Erledigung von Beschwerden gegen Verwaltungsstrafbote bzw. Verwaltungsstrafentscheide der Anstalt ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

Art. 99^{bis}

Verantwortlichkeit

1) Wird die Zuwiderhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Bestimmungen gemäss den Art. 98 und 99 auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, unter solidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Geldstrafe oder Busse nebst Kosten.

2) Abs. 1 findet sinngemäss auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen, die im Betrieb einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen werden.

Art. 99ter
Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Folgen der Beitragsrückzahlung

Die trotz Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zu LGBL 1996 Nr. 38 (Folgen der Beitragsrückzahlung) erworbenen Invalidenrenten werden abweichend von Art. 67bis Abs. 1 AHVG mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters nicht in Altersrenten überführt, sondern der Rentenanspruch erlischt. Auch können aus solchen Invalidenrenten keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten entstehen.

§ 2

Übergangsbestimmung für die Beitragsdauer

Für das Erfordernis des Mindestbeitrags zur vollständigen Beitragsdauer nach Art. 63bis Abs. 2 gilt für die Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmung nach LGBL 1996 Nr. 192.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

6.2 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung der des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG),
LGBI. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31

Aufenthalt aufgrund eines Asylgesuchs

Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein aufgrund eines Asylgesuchs können erst Anspruch auf Leistungen der Anstalt haben, wenn sie als Flüchtling anerkannt wurden oder wenn sie vorläufig aufgenommen wurden.

Art. 39 Bst. e

Katalog der beruflichen Massnahmen

Die beruflichen Massnahmen bestehen aus:

- e) Ausbildungskurse und andere Ausbildungsmassnahmen.

Art. 44bis

Ausbildungskurse und andere Ausbildungsmassnahmen

1) Die Anstalt kann Personen, die wegen ihrer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind und offensichtlich keinen Anspruch auf berufliche Ausbildung haben, Ausbildungskurse und dergleichen finanzieren.

2) Die Kurse müssen geeignet sind, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu eröffnen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist und eine bestehende Einbusse der Erwerbsfähigkeit wesentlich zu verbessern.

3) Die Regierung kann durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere Art und maximale Dauer der Massnahmen und den Betrag, der pro versicherte Person eingesetzt wird, regeln. Dabei sind Kurskosten, die vor der Anmeldung entstanden sind, ausgeschlossen.

Art. 49 Abs. 2 Bst. b und c

2) Es besteht kein Anspruch auf Taggeld:

- b) wenn aufgrund der Eingliederung kein Erwerbsausfall entsteht; oder
- c) wenn eine berufliche Massnahme gemäss Art. 44bis vorliegt.

Art. 52bis Abs. 1bis

1bis) Bei einer beruflichen Massnahme gemäss Art. 44bis werden keine Spesen ersetzt.

Art. 54bis

Befristete oder mit Obliegenheiten verbundene Renten

Renten können sowohl bei der erstmaligen Gewährung als auch bei deren Revision zeitlich befristet oder in Verbindung mit bestimmten Obliegenheiten zu Eingliederungsmassnahmen sowie Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten zugesprochen werden.

Art 77quater Abs. 3 und 4

a) Verfügungen der Anstalt und Vergleiche

3) Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen und Forderungen können auch durch Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung erledigt werden.

4) Abs. 3 gilt sinngemäss auch im Vorstellungsverfahren.

Art 79

Strafbestimmungen

Die Art. 98 bis 99bis des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften der Invalidenversicherung verletzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

6.3 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBI. 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 6

6) Nach Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind die jeweils folgenden Steuererklärungen rechtzeitig und ausreichend ausgefüllt abzugeben. Wer seine Steuererklärung nicht einreicht und eingeschätzt wird, hat keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Art. 1bis Bst. a, c und d

Anspruch der Betagten

Anspruchsberechtigt im Sinne von Art. 1 sind Betagte,

- a) welche eine Altersrente der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen, oder
- b) welche wenigstens eine halbe Altersrente der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung vorbeziehen, oder
- c) welche die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 52 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erfüllen und das Rentenalter gemäss Art. 55 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht haben, oder
- d) welche die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 52 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht erfüllen, das flexible Rentenalter gemäss Art. 73 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht haben und zumindest die Hälfte ihrer ausländischen Rente beziehen.

Art. 1ter

Anspruch der Hinterlassenen

Anspruchsberechtigt im Sinne von Art. 1 sind Hinterlassene,

- a) welche Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Verwitwetenrente, Waisenrente) der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, oder
- b) deren Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Verwitwetenrente, Waisenrente) der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ge-

mäss Bst. a bestünde, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 52 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfüllt hätte.

Art. 1^{quater} Bst. a und b

Anspruch der Invaliden

Anspruchsberechtigt im Sinne von Art. 1 sind Invalide,

- a) welche Anspruch auf eine zumindest halbe Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung haben, oder
- b) deren Anspruch auf eine zumindest halbe Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung gemäss Bst. a bestünde, wenn sie die Versicherungsklausel sowie die Mindestbeitragsdauer gemäss Art. 53 des Gesetzes über die Invalidenversicherung erfüllt hätten, oder

Art. 2 Abs. 3 Bst. e

3) Nicht als Einkommen werden angerechnet:

- e) der Zuschlag für Renten von Geburtsinvaliden und Frühinvaliden sowie für die diese Renten ablösenden Altersrenten;

Art. 3bis Abs. 1ter und 8

1ter) Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein aufgrund eines Asylgesuchs können erst Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben, wenn sie als Flüchtling anerkannt wurden oder wenn sie vorläufig aufgenommen wurden.

8) Soweit die Abs. 1 bis 7 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung sinngemäss

Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Revision, die Geltendmachung des Anspruchs und die Auszahlung der Hilfslosenentschädigung.

Art. 4quater

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Für den Rückgriff der Alters- und Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung auf den haftpflichtigen Dritten gelten für Leistungen dieses Gesetzes sinngemäss die Art. 82bis bis 82sexies des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 4quinquies

Rückerstattung und Erlass

1) Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der entsprechenden Verordnung über die Rückerstattung und den Erlass finden sinngemäss Anwendung.

2) Rückforderungen können mit fälligen Leistungen des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Gesetzes über die Invalidenversicherung verrechnet werden.

Art. 5 Abs. 2

2) Die Regierung hat das Verfahren der Festsetzung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen mit Verordnung zu regeln.

Art. 10

Vollzug des Gesetzes

Die Regierung erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

II.

Übergangsbestimmungen

In Fällen, in denen die Bezüger einer ausländischen Rente anspruchsberechtigt ist und eine Ergänzungsleistung bezieht, muss innerhalb eines Jahres geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ergänzungsleistung nach den revidierten Bestimmungen gemäss Art. 1bis bis 1quater ELG erfüllt sind.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

6.4 Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Familienzulagengesetzes
(Familienzulagengesetz; FZG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzu-
lagengesetz; FZG), LGBI. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 25 Abs. 1bis

1bis) Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein aufgrund eines Asylgesuchs
können erst Anspruch auf Leistungen der Anstalt haben, wenn sie als Flüchtling
anerkannt wurden oder wenn sie vorläufig aufgenommen wurden.

Art. 31 Abs. 1

1) Anspruch auf Geburtszulagen für ihre Nachkommen oder Wahlkinder haben Personen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder im Zeitpunkt der Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Wahlkindes zum Zwecke der Adoption im Sinne von § 179 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 25 oder 26 dieses Gesetzes erfüllen. Bei Adoptionen, die Stiefkinder betreffen, werden keine solchen Zulagen ausgerichtet.

Art. 40

Sicherung der Ansprüche und Verrechnung der Leistungen

Für die Sicherung und Verrechnung der Leistungen und Beiträge findet Art. 54 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

Art 50bis

a) Verfügungen der Anstalt und Vergleiche

1) Die Verfügungen der Anstalt sind schriftlich auszufertigen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Verfügungen, die dem Begehren der antragstellenden Person nicht oder nur teilweise entsprechen, sind ausreichend und allgemein verständlich zu begründen.

2) Streitigkeiten über Leistungen und Forderungen können auch durch Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung erledigt werden.

3) Abs. 2 gilt sinngemäss auch im Vorstellungsverfahren.

Art. 52

Strafbestimmungen

1) Die Art. 98 bis 99bis des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften der Anstalt verletzen.

2) Zudem wird vom Landgericht, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer als Arbeitgeber zur Auszahlung der Familienzulage an die Arbeitnehmer verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Art. 53

Aufgehoben

Art. 54

Aufgehoben

Art. 54a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

6.5 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBI. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 93

Strafbestimmungen nach dem AHVG

Art. 98 bis 99bis AHVG finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften nach diesem Gesetz verletzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.